

GESETZBLATT²⁷⁷

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958	Berlin, den 29. März 1958	Nr. 21
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
12. 3. 58	Gesetz über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik vom 30. Oktober 1957 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen	277
21.3 58	Bekanntmachung über die Ratifikation und das Inkrafttreten des Vertrages über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik.....	299
	Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik	299

Gesetz
über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und
der Ungarischen Volksrepublik vom 30. Oktober 1957 über den Rechtsverkehr
in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

Vom 12. März 1958

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 30. Oktober 1957 in Berlin Unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen sowie dem Schlußprotokoll zu diesem Vertrag die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 88 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem vierzehnten Februar neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Februar neunzehnhundertachtundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik

In Vertretung:
Dr. Diekmann
Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik